



Richtlinien für Beiträge aus dem Sportfonds des Kantons St.Gallen

Besondere Anlässe, Veranstaltungen und Aktivitäten von Sportverbänden und -vereinen

Gültig ab: 1. Januar 2026



IG Sport SG
Toggenburgerstrasse 99
9500 Wil
igsport@sg.ch
www.igsportsg.ch

SWISSLOS

Kanton St.Gallen
Sportförderung



Inhalt

1	Grundsatz, Zweck, Zuständigkeiten	2
2	In Frage kommende Anlässe und Aktivitäten.....	2
3	Beitragsverfahren.....	3
4	Verschiedenes.....	3

1 Grundsatz, Zweck, Zuständigkeiten

Die Interessengemeinschaft (IG) Sport SG bzw. die zuständige Sportfonds-Kommission kann gestützt auf

- Art. 1, Art. 3 und Art. 8 der Verordnung über den Sportfonds,
- Kapitel 1 der Leistungsvereinbarung zwischen dem Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen und der IG Sport SG sowie
- Art. 2 und 3 der Statuten der IG Sport SG

an besondere Anlässe und Aktivitäten Beiträge zusprechen. Voraussetzung für die Ausrichtung von Sportfonds-Beiträgen ist der Nachweis einer Förderung des Jugend-, Breiten- und Leistungssports in den Sportverbänden und deren -vereine. Die Beiträge aus dem Sportfonds sind zweckgebunden einzusetzen. Sie haben der Förderung des Sports als gemeinnützigen Zweck zu dienen.

Massgebend für das Bewilligungsverfahren ist diese Richtlinie. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsbeiträge. Diese Richtlinie kann durch die IG Sport SG aufgrund der sportlichen und finanziellen Entwicklung laufend angepasst werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorsteher des Kantonalen Bildungsdepartementes.

2 In Frage kommende Anlässe und Aktivitäten

Es können Unterstützungsbeiträge an Veranstaltungen geleistet werden, wenn diese explizit durch Sportverbände oder -vereine organisiert werden. Beitragsberechtigt sind:

- Kantonale Sportanlässe von Sportverbänden und -vereinen, welche im Kanton St.Gallen stattfinden (Ausschreibung über das ganze Kantonsgebiet).
- Nationale Sportanlässe von Sportverbänden und -vereinen (Ausschreibung in der ganzen Schweiz), die im Kanton St.Gallen zur Austragung kommen oder die für den Kanton St.Gallen von besonderer Bedeutung sind.
- Internationale Sportanlässe von Sportverbänden und -vereinen (Ausschreibung erfolgte im In- und Ausland), die im Kanton St.Gallen zur Austragung kommen oder die für den Kanton St.Gallen von besonderer Bedeutung sind.
- Teilnahme von Mitgliedsverbänden der IG Sport SG und ihrer Vereine an internationalen Veranstaltungen in ihrer Sportart. Im Ausnahmefall können Unterstützungsbeiträge an Einzelsportler geleistet werden, die sich als Mitglied eines der IG Sport SG angeschlossenen Verbandes und eines Nationalkaders für internationale Wettkämpfe (namentlich an Europa- oder Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen) qualifizieren konnten, deren Teilnahme aber aus finanziellen Gründen in Frage gestellt ist. Dabei wird vorausgesetzt, dass der zuständige Sportverband ebenfalls einen angemessenen Beitrag leistet.
- Jubiläen der Mitgliedsverbände der IG Sport SG (nur alle 25 Jahre). Ein Beitrag wird nur dann bewilligt, wenn ein Jubiläumsanlass durchgeführt wird. Pro Jubiläum (alle 25 Jahre) erhält ein Verband 1'000 Franken pro Stimmrecht.
- Einmalige, nicht wiederkehrende Aktivitäten und Projekte zur Förderung des Verbands- und Vereinssportes im Kanton St.Gallen.

2.1 Nicht unterstützungsberechtigt

Folgende Sportanlässe und Veranstaltungen sind grundsätzlich nicht beitragsberechtigt:

- Sportanlässe und Veranstaltungen, die kommerziell organisiert sind.
- Trainings und Trainingslager jeglicher Art.

3 Beitragsverfahren

- a. Beitragsgesuche für Sportveranstaltungen sind rechtzeitig vor der Durchführung elektronisch mittels Antragsformulars auf der Webseite der IG Sport SG einzureichen. Dabei ist darauf zu achten, dass die minimalen Gegenleistungen (vgl. Kapitel 0 e) erbracht werden können. Seitens der Antragssteller ist eine Verfahrensdauer von rund zwei Monaten einzurechnen.
- b. Ein Beitragsgesuch hat folgende Unterlagen zu enthalten:
 - Begleitschreiben mit Begründung
 - Beschrieb über die Veranstaltung/Aktivität
 - Sponsoringkonzept bei Sportveranstaltungen
 - Budget
- c. Gesuche, die an den Regierungsrat des Kantons St.Gallen oder an eine kantonale Amtsstelle eingereicht werden, sind zur Begutachtung und Stellungnahme (allenfalls zur direkten Behandlung) an die Sportfonds-Kommission der IG Sport SG zu übermitteln.
- d. Falls der Regierungsrat des Kantons St.Gallen ein Beitragsgesuch selbst gutheisst, vermerkt er in seiner Beitragszusicherung, dass die Unterstützung aus dem Sportfonds des Kantons St.Gallen erfolgt und dass die Bedingungen gemäss diesen Richtlinien einzuhalten sind (vgl. Kapitel 0 e). Die IG Sport SG erhält eine Kopie der regierungsrätlichen Beitragszusicherung.
- e. Als Gegenleistung zur finanziellen Unterstützung von Sportveranstaltungen verlangt die IG Sport SG eine der Höhe des Beitrags angemessene Gegenleistung (zumindest in Form eines Inserates im betreffenden Veranstaltungsprogramm und/oder der Platzierung von Werbeblachen). Die Gegenleistungen werden im jeweiligen Beitragsentscheid bestimmt.
- f. Die Teilnahme von Mitgliedsverbänden der IG Sport SG und/oder ihren Vereinen an internationalen Sportveranstaltungen ist gegenüber der IG Sport SG stichhaltig nachzuweisen (vgl. Kapitel 2 d).
- g. Bei besonderen Aktivitäten und/oder Projektumsetzungen zur Förderung des Verbands- und Vereins-sportes im Kanton St.Gallen (vgl. Kapitel 2 f) sind der IG Sport SG stichhaltige Zwischen- und/oder Schlussberichte einzureichen.

4 Verschiedenes

Die Summe der zugesprochenen Beiträge aus dem Sportfonds des Kantons St.Gallen wird im jährlichen Geschäftsbericht der IG Sport SG zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung ausgewiesen.

Wil, 22. Dezember 2025

IG Sport SG
für die Sportfonds-Kommission



Josef Dürr
Präsident



Marco Peter
Geschäftsleiter

Diese Richtlinie wurde am 16. Dezember 2025 durch die Vorsteherin des Kantonalen Bildungsdepartementes genehmigt.